



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 21 Sonderdruck

Jahrgang 40
15. Juni 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Bekanntmachung
des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Mönchengladbach
vom 25. Mai 2014**

Gemäß § 20 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 20. Februar 2014 – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 2. Juni 2014 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht:

Wahlberechtigte insgesamt	43.393
Wähler insgesamt	6.052
ungültige Stimmen	531
gültige Stimmen	5.521

Es erhielten von den gültigen Stimmen:

Türkisch-Deutscher Integrationsverbund	1298 Stimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1904 Stimmen
Jüdische Gemeinde Mönchengladbach	624 Stimmen
Einzelbewerber Balde, Alpha Ibrahima	114 Stimmen
Einzelbewerber Wehbé, Zeina	418 Stimmen
Einzelbewerber Hani, Lumni	160 Stimmen
Zukunft in Vielfalt	687 Stimmen
Einzelbewerber Bagir, Bülent	316 Stimmen

Nach dem Wahlergebnis ergibt sich folgende Sitzberechnung:

Türkisch- Deutscher Integrationsverbund	4 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Sitze
Jüdische Gemeinde Mönchengladbach	2 Sitze
Einzelbewerber Wehbé, Zeina	1 Sitz
Zukunft in Vielfalt	2 Sitze
Einzelbewerber Bagir, Bülent	1 Sitz

Gewählte Vertreter:

Türkisch-Deutscher Integrationsverbund

Sahin, Sezai	Maschinen-Anlagen-Führer	Heinz-Spieker-Straße 22
Gümüs, Ozan Mehmet	Anlagenmechaniker	Hüttenstraße 8
Karaca, Yilmaz	Angestellter	Bolksbuscherstraße 18
Berk, Yusuf	Drucker – Tiefdruck	Memelstraße 197



Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ferraro, Giovanni	Technischer Zeichner	Am Kämpchen 1
Zeaiter, Nasser Mohammad	Selbst. Bürokaufmann	Alsstraße 233
Makula Budiele, Gabriel	Elektriker	Hensenweg 58
Tek, Metin	Diplom-Kaufmann (FH)	Kuhlenweg 3
Zeaiter, Wouroud	Schülerin	Krefelder Straße 37
Saleh, Jasmin	Schülerin	Ahrener Feld 68

Jüdische Gemeinde Mönchengladbach

Gershenzon, Yukhym	Jurist	Eibenstraße 33
Kreya, Larisa	Lehrerin	Burggrafenstraße 13

Einzelbewerber

Wehbé, Zeina	Dolmetscherin	Mülgaustraße 71
--------------	---------------	-----------------

Zukunft in Vielfalt

Yüksel, Canan Özge	Studentin	Sperberstraße 22
Steier, Peter Johann	Pensionär	Barbarossastraße 49

Einzelbewerber

Bagir, Bülent	Selbstständig	Bendhecker Straße 20
---------------	---------------	----------------------

Gemäß § 22 Abs.1 der Wahlordnung in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Mönchengladbach, Sandradstr. 3, 41061 Mönchengladbach schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz herbeizuführen.

Mönchengladbach, 10. Juni 2014

Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer